

Allgemeine Mietbedingungen für Kraftfahrzeuge und Baumaschinen Stand 01/2011

Die Vermietung der Fahrzeuge und Baumaschinen (Mietgegenstände) sowie alle weiteren Leistungen und Angebote der BAUMOBIL Service GmbH im Zusammenhang mit der Vermietung erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.

I. Mietzeit und Verwendungszweck

(1) Die Vermietung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit und beginnt mit dem Tage, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen übergeben worden ist oder, bei vereinbarter Abholung durch den Mieter, mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt.

(2) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen im ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand gereinigt dem Vermieter zurückgegeben wird und dieser die Rückgabe bestätigt hat.

(3) Bei Rückgabe des Mietgegenstandes in einem vom Mieter verschuldeten reparaturbedürftigen Zustand verlängert sich die Mietzeit um den Zeitraum der notwendigen Reparatur.

(4) Der Mietgegenstand oder Teile desselben dürfen ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht artfremd verwendet werden, weitervermietet oder an einen anderen, als den vereinbarten Einsatzort verbracht werden. Der Mieter darf weder Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte am Mietgegenstand Dritten einräumen. Sofern Dritten durch Beschlagnahme, Pfändung o.ä. Rechte am Mietgegenstand geltend machen, so ist der Vermieter unverzüglich zu informieren und dem Dritten bekannt zugeben, dass der Mietgegenstand sich im Eigentum des Vermieters befindet.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit die Besichtigung und Überprüfung des Mietgegenstandes zu ermöglichen.

II. Gefahrenübergang, Mängel

(1) Mit der Übernahme des Mietgegenstandes gehen die Gefahren der Beschädigung oder des Unterganges auf den Mieter über.

(2) Der Mieter hat den Mietgegenstand unverzüglich nach Übernahme zu überprüfen und etwaige Mängel zu rügen. Der Vermieter ist sodann nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn der Vermieter hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

(3) Etwaige Mängel bei Rückgabe des Mietgegenstandes sind dem Mieter unter Bekanntgabe des ungefähren Reparaturaufwandes unverzüglich anzuzeigen. Bei Meinungsverschiedenheiten über Mängel und notwendige Reparaturarbeiten kann der Mieter vom Vermieter die Einholung eines Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen verlangen, wobei die Kosten des Gutachtens zu Lasten desjenigen gehen, dessen Auffassung vom Gutachter nicht bestätigt wird.

Die Parteien erkennen das Ergebnis des Gutachtens als verbindlich an, es sei denn, es ist grob unbillig.

III. Unterhaltungspflichten, Reparaturen

(1) Der Mietgegenstand ist vor jeglicher Überbeanspruchung zu schützen und für die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege entsprechend der Bedienungsanleitung ist Sorge zutragen. Bei Schäden und Störungen am Mietgegenstand ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Zu Reparaturen oder anderweitigen Veränderungen des Mietgegenstandes ist ausschließlich der Vermieter berechtigt.

(3) Der Vermieter stellt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kein Bedienungspersonal zur Verfügung.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme des Gerätes sich die jeweiligen Bedienungs- und Sicherheitsanleitungen sowie sonstige Bedienungsvorschriften zu vergegenwärtigen und hat dafür Sorge zutragen, dass auch das jeweils von ihm eingesetzte Bedienungspersonal entsprechend den genannten Anleitungen und Vorschriften unterwiesen bzw. geschult worden ist. Er haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

IV. Mietpreis

(1) Der Mietpreis ist abhängig von der Dauer der Mietzeit und versteht sich ohne Mehrwertsteuer und ohne die Kosten für Be- und Entladung, Fracht und Transport, Maut, Hin- und Rücklieferung und der Stellung von Betriebsstoffen.

(2) Den regelmäßig zu zahlenden Mietpreis ist eine tägliche Vorhaltezeit von maximal 8 Stunden (175 Stunden/Monat) zu Grunde gelegt, sodass jede Betriebsüberstunde mit 1/8 des Tagesmietpreises (1/175 des Monatsmietpreises) berechnet wird. Bei Kurzzeitmieten von LKW beträgt die Tägliche Fahrleistung 200 Km, für jeden zusätzlichen Kilometern werden 0,50 Euro berechnet, Der Mieter hat Auskunft über die geleisteten Betriebsstunden zugeben und Nachweise (Fahrtenschreiberscheiben u.ä.) dem Vermieter vorzulegen.

(3) Der Mietpreis ist, sofern nicht abweichend anderes vereinbart, sofort zur Zahlung fällig. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als fünf Kalendertage nach Mahnung oder länger als 20 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufforderung im Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Mahngebühr beträgt ab 1. Mahnung 3,00Euro.

(4) Der Mieters ist nicht berechtigt, ein Zurückhaltungsrecht, sofern es nicht aus dem selben Vertragsverhältnis beruht, oder die Aufrechnung mit vom Vermieter bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen wahrzunehmen.

V. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Vertraglichen Vereinbarungen sowie Änderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein sollte, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (3) Gerichtsstand ist Halle/Saale.

BAUMOBIL Service GmbH